



Vereinbarung über die Ausgabe des Deutschland-Tickets als Job-Ticket im Verkehrsverbund bodo

zwischen der

und dem

Firma:

**Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH
Bahnhofplatz 5**

Adresse:

88214 Ravensburg

- im Folgenden „Unternehmen“ genannt -

- im Folgenden „bodo“ genannt -

- im Folgenden zusammen auch „Vertragspartner“ genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand und Bestellung

- 1.1 Vertragsgegenstand ist das Angebot des Deutschland-Ticket als Jobticket an die MitarbeiterInnen des Unternehmens bzw. aller gesellschaftsrechtlich verbundenen Firmen sowie die administrative Abwicklung der Bestellung, Bezahlung und Ausgabe.
- 1.2 Das Deutschland-Ticket wird als Jobticket nach den Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets sowie des bodo in der jeweils aktuellen Fassung ausgegeben.
- 1.3 Die Bestellung erfolgt online über www.abo.bodo.de, die Tickets werden ausschließlich digital als Chipkarte oder Barcode-Ticket in einer App ausgegeben.
- 1.4 Eine Mindestabnahmemenge besteht nicht.
- 1.5 bodo handelt im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen im bodo. Der Abonnementvertrag wird zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin des Unternehmens geschlossen.
- 1.6 Die Ausgabe des Deutschland-Jobtickets an die berechtigten Mitarbeiter des Vertragspartners bzw. gesellschaftsrechtlich verbundener Firmen erfolgt durch die nachfolgend genannte Ausgabestelle des Verkehrsunternehmens:

Zuordnung erfolgt durch bodo:

- Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
Karlstraße 31-33, 89073 Ulm
Tel. 0731 1550-0
servicecenter@dbregiobus-rab.de
- IGP – AboCenter Interessengemeinschaft
des Personenverkehrsgewerbes eG
Dornierstraße 3, 71034 Böblingen
Tel. 07031 623-180
abocenter@igp.wbo.de

§ 2

Tarif und Zuschuss

- 2.1 Im Rahmen dieser Vereinbarung gewährt das Unternehmen einen finanziellen Zuschuss zum Erwerb des Deutschland-Ticket. Der Zuschuss muss mindestens 25% auf den Tarifpreis des Deutschland Ticket betragen. Upgrades, welche z.B. die 1. Klasse oder die Übertragbarkeit umfassen, werden nicht bezuschusst und nicht rabattiert.
- 2.2 Der Abschluss dieser Rahmenvereinbarung berechtigt alle MitarbeiterInnen des Unternehmens zum Erwerb eines ermäßigten Deutschland-Ticket als Jobticket nach den jeweils gültigen Tarifkonditionen.
- 2.3 Das bestellbare Tarifsortiment wird zu einem späteren Zeitpunkt auch bodo-Abonnements umfassen. Diese unterliegen dann ebenfalls dem Arbeitgeberzuschuss, ein Tarifrabatt wird jedoch nicht gewährt.

2.4 Zutreffendes auswählen / eintragen:

- Die Vertragspartner vereinbaren einen höheren Arbeitgeber-Zuschuss von _____ %
- Die Vertragspartner vereinbaren den Mindest-Zuschuss in Höhe von 25%.

2.5 Eine Veränderung der Zuschusshöhe ist zwischen den Vertragspartnern schriftlich zu fixieren.

§ 3
Abrechnung

3.1 Das Verkehrsunternehmen erhebt monatlich anhand des von dem/der Mitarbeiter/in erteilten SEPA-Lastschriftmandats den jeweils aktuell gültigen Arbeitnehmeranteil.

3.2 Zutreffendes auswählen:

- Das Verkehrsunternehmen stellt dem Unternehmen den vereinbarten Arbeitgeberzuschuss monatlich über alle MitarbeiterInnen gesammelt in Rechnung.
- Das Unternehmen rechnet den Arbeitgeberzuschuss unternehmensintern z. B. über die Lohnbuchhaltung ab. Der/die Mitarbeiter/in geht in Vorleistung und erteilt ein SEPA-Lastschriftmandat über den ermäßigten Tarifpreis.

3.3 Als Berechtigungsnachweis für die Online-Bestellung dient folgende Unternehmens-ID:

_____ wird von bodo eingetragen

3.4 Für das Deutschland-Ticket als Jobticket gelten die Kündigungsregeln gemäß den Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets und des bodo entsprechend.

3.5 Im Falle des Ausscheidens von aktiven Nutzern ist das Unternehmen verpflichtet, dies dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden erlischt der Anspruch zum Erwerb des Deutschland-Tickets als Jobticket und die Berechtigung über den Arbeitgeberzuschuss. Teilt das Unternehmen das Ausscheiden eines Mitarbeiters /einer Mitarbeiterin mit, wird das Verkehrsunternehmen das Abonnement automatisch auf ein reguläres Deutschland-Ticket ohne Tarifiermäßigung und ohne Arbeitgeberzuschuss umstellen.

3.6 Die Abrechnung erfolgt anhand der Anzahl der im jeweiligen Monat abonnierten Deutschland-Tickets aller MitarbeiterInnen des Unternehmens.

Das Verkehrsunternehmen stellt monatlich eine Excel-Datei mit den Daten der MitarbeiterInnen zu Abrechnungs- und Prüfzwecken zur Verfügung.

3.7 Umsatzsteuerlich handelt es sich beim Zuschuss um ein Entgelt von dritter Seite. Leistungsempfänger ist der Arbeitnehmer der Firma. Die Abrechnungsdokumente stellen keine Rechnungen i. S. d. §14 UStG dar.

§ 4
Grundsätze der Zusammenarbeit

4.1 Das Unternehmen bewirbt das Deutschland-Ticket als Jobticket aktiv bei seinen MitarbeiterInnen über interne Kommunikationskanäle. Die Information über das Jobticket Angebot muss mindestens zweimal im Jahr alle MitarbeiterInnen des Unternehmens und der gesellschaftsrechtlich verbundenen Firmen erreichen. bodo unterstützt dies durch die Bereitstellung entsprechender Medien und Kommunikationsvorlagen.

4.2 Das Unternehmen benennt folgenden zuständigen Ansprechpartner für die Kommunikation mit bodo:

Name

E-Mail-Adresse

4.3 bodo ist berechtigt, den Ansprechpartner des Unternehmens per E-Mail zu kontaktieren, um über das Deutschland-Ticket zu informieren.

4.4 Mitarbeiterzahl des Unternehmens:

_____ vom Unternehmen auszufüllen

4.5 Angabe zum Ausgabemedium – Das Unternehmen wählt als Medium für das Deutschland-Ticket als Jobticket:

- Handyticket und Chipkarte
- nur Chipkarte
- keine Auswahl

§ 5

Inkrafttreten, Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- 5.1 Der Vertrag tritt in Kraft am _____ und gilt zunächst für 12 Monate. Er kann von beiden Vertragspartnern jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres gekündigt werden. Wird von diesem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein Jahr.
- 5.2 Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt seitens bodo insbesondere ein Zahlungsverzug von 10 Tagen beim vereinbarten Arbeitgeberanteil gemäß § 2, die Nicht-Einhaltung der fixierten Zuschusshöhe oder eine missbräuchliche Nutzung. Eine Nachberechnung eines missbräuchlich in Anspruch genommenen Rabatts bleibt vorbehalten.
- 5.3 Das Beförderungsentgelt gemäß § 2 wird jeweils zum Zeitpunkt und in Höhe der genehmigten Tarife des Deutschland-Ticket bzw. des bodo-Tarifs und eventueller Mehrwertsteueränderungen angepasst.
- 5.4 Im Falle einer Tarifänderung beim Deutschland-Ticket wird dem Unternehmen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifanpassung eingeräumt.
- 5.5 Sollte das Deutschland-Ticket eingestellt werden bzw. aus den Tarifbestimmungen des bodo entfallen, so endet dieser Vertrag automatisch zum entsprechenden Stichtag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Ort

Datum

Firma

Name und Funktion in Druckbuchstaben

Unterschrift

§ 6

Schlussbestimmungen

- 6.1 Eine Änderung, Kündigung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der gesetzlichen Schriftform.
- 6.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Vertragslücke.
- 6.3 Für alle aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich außervertraglicher Ansprüche, ist ausschließlicher Gerichtsstand Ravensburg.
- 6.4 Bei der Bestellung des Deutschland-Ticket gelten die Datenschutzbestimmungen und Datenschutzhinweise des bodo und der Verkehrsunternehmen.

Ravensburg, den

Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH

Name und Funktion in Druckbuchstaben

Unterschrift